OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603450/2/Py/PP**

Datum: **Linz, 6. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.P., X, F., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Dezember 2019, GZ: BHVB/919170072193/19, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Führerscheingesetz (FSG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 4. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe, dass die zu Spruchpunkt 4. zur Anwendung gebrachte Strafnorm auf *„§ 99 Abs. 2d StVO*" korrigiert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 250 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 160 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2019, GZ: BHVB/919170072193/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Tagen 4 Stunden, zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 2 lit. c iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden), zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Gelstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden), zu Spruchpunkt 4. wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2 e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 9 Stunden) und zu Spruchpunkt 5. wegen Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 162 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 12.09.2019, 07:25 Uhr
Ort: S., X, Hauchhorner-Landesstraße., Fahrtrichtung Bundesstraße 1
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck , Bescheid vom 12.09.2018 , GZ.: BHVBVerk- 2017-333540/10-PI

2. Datum/Zeit: 12.09.2019, 07:25 Uhr
Ort: S., im Kreuzungsbereich der L 1285 mit Bundesstraße 1
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben auf einer ungeregelten Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde.

3. Datum/Zeit: 12.09.2019, 07:25 Uhr
Ort: S., im Kreuzungsbereich der L 1285 mit Bundesstraße 1
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

4.	Datum/Zeit:	12.09.2019, 07:26 Uhr - 12.09.2019, 07:27Uhr
	Ort:	H., Weißenkirchner Landesstraße Hauchhorner-Landesstraße L 1285, Nachfahrt von Strkm 0,350 bis 1,030
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 40 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Dieser Spruchpunkt wurde gemäß § 44a VStG abgeändert, weil laut Anzeige die Messtoleranz noch nicht abgezogen war. Es wurden 10 km/h Messtoleranz abgezogen.

5.	Datum/Zeit:	12.09.2019, 07:25 Uhr
	Ort:	S., auf Höhe Objekt F., X , Bundesstraße 1
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde führt der Bf aus, dass er um Strafmilderung ersucht und sich aufrichtig dafür entschuldigt, sich nicht gleich einsichtig und schuldig bekannt zu haben. Er ersuche nicht nur um Verständnis sondern um Nachsicht seines begangenen Verhaltens, habe zwei kleine Töchter und eine Freundin zu „erhalten" sowie die Kosten für Wohnung und Strom inklusive der ganzen Fixkosten und Rückzahlungen von insgesamt ca. 1.800 Euro monatlich zu bewältigen, weshalb ihm nur ca. 400 Euro des Lohns zum Leben bleiben.

3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder in Betrieb nehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Gemäß § 16 Abs. 2 lit. c StVO darf, außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen, der Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Fahrzeuge auf Kreuzungen, auf denen der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen (§ 36) geregelt wird nicht überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Kreuzung auf einer Vorrangstraße durchfahren wird oder wenn rechts zu überholen ist (§ 15 Abs. 2).

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt (§ 43 Abs. 1) oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt (§ 43 Abs. 4), im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen udgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

5.2. Da sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen richtet ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und bezieht sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts auf die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Verwaltungsstrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass der Bf nicht unbescholten ist und bereits vor den gegenständlichen Vorfällen zahlreiche Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr gesetzt hat, was sich erschwerend auswirkt. Milderungsgründe liegen nicht vor, da die vom Bf angeführten geringen Einkommensverhältnisse keinen Milderungsgrund darstellen. Zudem zeigte sich der Bf erst im Beschwerdeverfahren kooperativ und einsichtig.

Zu Spruchpunkt 1. (Lenken eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne gültige Lenkberechtigung) ist auszuführen, dass der Bf bereits im Jahr davor wegen desselben Delikts zur Verantwortung gezogen wurde. Die nunmehr über der gesetzlichen Mindeststrafe von 726 Euro liegende Geldstrafe ist daher im Hinblick auf die Uneinsichtigkeit des Bf jedenfalls angemessen und gerechtfertigt.

Auch das in Spruchpunkt 2. (der Überholvorgang eines mehrspurigen Fahrzeuges auf einer ungeregelten Kreuzung) vom Bf gesetzte Verhalten birgt ein erhebliches Gefahrenpotential, weshalb auch die dazu von der belangten Behörde verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht.

Zu Spruchpunkt 3. (Änderung der Fahrtrichtung ohne den Blinker zu setzen) wurde von der belangten Behörde ohnehin eine im untersten Bereich des Strafrahmens gelegene Strafe verhängt, weshalb auch diesbezüglich der Strafausspruch im von der Behörde gesetzten Ausmaß bestätigt werden musste und eine Herabsetzung nicht in Betracht zu ziehen war.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4. ist festzuhalten, dass von der belangten Behörde dem Bf zunächst ein Vergehen nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO zur Last gelegt wurde, ein Verhalten, dass mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von 150 Euro zu ahnden ist. Allerdings wurde die Messtoleranz zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt. Unter deren Einrechnung wird dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis nunmehr nicht mehr eine Geschwindigkeitsübertretung im Ortsgebiet von mehr als 40 km/h zur Last gelegt, weshalb als Strafnorm § 99 Abs. 2d StVO zur Anwendung gelangt. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen gesetzlichen Mindeststrafe konnten diesbezüglich dem Beschwerdebegehren insofern Folge gegeben werden, als die verhängte Geldstrafe geringfügig herabgesetzt werden konnte, jedoch ist im Hinblick auf die doch erhebliche Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit eine noch weitere Herabsetzung nicht angezeigt.

Das dem Bf zu Spruchpunkt 5. angelastete rechtswidrige Verhalten im Straßenverkehr, nämlich die Fortsetzung der Fahrt trotz Anhaltesignale durch die Straßenaufsichtsorgane, rechtfertigt die von der belangten Behörde zu diesem Spruchpunkt verhängte Strafhöhe, weshalb auch diesbezüglich eine Herabsetzung nicht in Betracht zu ziehen war. Der Bf hat durch sein Fluchtverhalten um der Anhaltung durch die Polizeibeamten zu entgehen eine enorme Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen, was letztendlich die Exekutive auch dazu bewogen hat von einer weiteren Nachfahrt Abstand zu nehmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht folglich vor dem Hintergrund der dargelegten Strafzumessungskriterien keine Veranlassung, die von der belangten Behörde durchgeführte Strafzumessung – trotz des niedrigen Einkommens und der Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Bf – weiter herabzusetzen. Dem stehen vor allem die mangelnde Unbescholtenheit sowie general- und spezialpräventive Gründe entgegen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind die verhängten Strafhöhen jedenfalls angemessen und erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, das ihm – sofern ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist – die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung offen steht (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG zu Spruchpunkt 1. bis 3. und 5. jeweils ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, jedenfalls jedoch 10 Euro, vorzuschreiben. Hinsichtlich der Beschwerde zu Spruchpunkt 4. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war hinsichtlich dieses Spruchpunktes auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny